

Allgemeine Geschäftsbedingungen SML Car Location der SML CarGroup GmbH

1. Geltungsbereich

1.1 Im Rahmen des Leistungspakets SML Car Location bietet SML CarGroup Kunden die Vermietung der folgenden Räumlichkeiten an:

- a) einen komplett verglasten und hochwertig eingerichteten Showroom und/oder
- b) einen exklusiven Eventraum

am Standort Max-Eyth-Straße 9, 71735 Eberdingen-Hochdorf für besondere Veranstaltungen und Anlässe des Kunden wie Empfänge, Tagungen, Kongresse, Sektempfänge oder Präsentationen („**Event Locations**“). Ferner stellt SML CarGroup bei Bedarf im Zusammenhang mit der Anmietung der Event Locations bestimmte Catering Leistungen sowie technische Unterstützung zur Verfügung.

1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: „**Geschäftsbedingungen**“) regeln die Rechtsbeziehungen zwischen der SML CarGroup GmbH (im Folgenden: „**SML CarGroup**“) und deren Kunden in Bezug auf die Vermietung der Event Locations und der damit zusammenhängenden Zusatzleistungen (im Folgenden: „**Vertragsleistungen**“).

1.3 Soweit nicht schriftlich etwas Abweichendes vereinbart ist, gelten diese Geschäftsbedingungen ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bestimmungen des Kunden werden nicht anerkannt.

2. Angebote, Bestellungen

2.1 Soweit von SML CarGroup nicht ausdrücklich abweichend bestimmt, erfolgen sämtliche Angebote von SML CarGroup über Vertragsleistungen freibleibend.

2.2 Verträge über Vertragsleistungen zwischen dem Kunden und SML CarGroup werden von den Vertragsparteien separat schriftlich abgeschlossen.

3. Mietbedingungen

3.1 Der Kunde ist vor der Überlassung der Event Locations nur dann berechtigt, vom Mietvertrag zurückzutreten (Stornorecht), wenn dies im Mietvertrag zwischen den Vertragsparteien ausdrücklich vereinbart wurde oder SML CarGroup dem Rücktritt zustimmt. Für den Fall, dass dem Kunden im Mietvertrag ein Stornorecht bis zu einem bestimmten Zeitpunkt („**Stornozeitraum**“) eingeräumt ist, gilt folgendes:

a) Der Kunde kann innerhalb des Stornozeitraums vom Vertrag kostenfrei zurücktreten, sofern er nicht auf Rückfrage von SML CarGroup gemäß nachstehender lit. b) auf sein Stornorecht verzichtet hat.

b) SML CarGroup bleibt innerhalb des Stornozeitraums berechtigt, die vom Kunden gebuchte Event Location Dritten zur Nutzung anzubieten. Sofern ein Dritter die Event Location zum selben Zeitpunkt wie der Kunde nutzen möchte, kann SML CarGroup den Kunden darüber informieren und den Kunden auffordern, auf sein Stornorecht zu verzichten. Liegt SML CarGroup nicht innerhalb von einem Werktag nach Zugang der Mitteilung ein Verzicht des Kunden auf sein Stornorecht vor, ist SML CarGroup seinerseits berechtigt, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Kunden vom Mietvertrag zurückzutreten und die Event Location an den Dritten zu vermieten.

3.2 SML CarGroup ist berechtigt, vor der Überlassung der Event Locations vom Mietvertrag in folgenden Fällen zurückzutreten:

a) falls die gebuchten Event Locations aufgrund höherer Gewalt oder anderer von SML CarGroup nicht zu vertretender Umstände nicht in der vertraglich vorausgesetzten Beschaffenheit zur Verfügung gestellt werden können;

- b) die Event Location vom Kunden unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen in der Person des Kunden oder des Zwecks der Veranstaltung gebucht wurde;
- c) der Kunde eine vereinbarte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auch nach Verstreichen einer von SML CarGroup gesetzten angemessenen Nachfrist nicht leistet.
- 3.3 Für die Nutzung der gebuchten Event Locations gelten folgende Bestimmungen:
- a) Die Anfangs- oder Schlusszeiten der Kundenveranstaltung werden im Mietvertrag verbindlich festgelegt. Verschiebungen bedürfen der Zustimmung von SML CarGroup. Bei einer Verlängerung der Veranstaltungsdauer, die von SML CarGroup nicht zu vertreten ist, kann SML CarGroup die zusätzliche Mietdauer angemessen in Rechnung stellen.
- b) Die Unter- oder Weitervermietung der Event Locations bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von SML CarGroup. § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB wird ausgeschlossen, soweit der Kunde nicht Verbraucher ist.
- c) Die Nutzung der Event Locations ist nur zum vereinbarten Veranstaltungszweck und unter Beachtung folgender Vorgaben zulässig:
- der für die Event Locations geltenden baupolizeilichen, brandschutzrechtlichen und jugendschutzrechtlichen Bestimmungen – soweit für die Veranstaltung des Kunden eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, hat der Kunde diese eigenverantwortlich zu beschaffen und sie SML CarGroup auf Verlangen rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn nachzuweisen,
 - ortsüblicher Nutzungsarten;
- der für die Event Locations von SML CarGroup vorgegebenen maximalen Besucherzahl sowie
 - angemessener Anweisungen im Rahmen des Hausrechts von SML CarGroup.
- Die Aufstellung und Anbringung von Materialien und Gegenständen des Kunden ist vor Beginn der Kundenveranstaltung mit SML CarGroup abzustimmen.
- d) Die Verwendung von elektrischen Anlagen und Geräten des Kunden, die in den Event Locations an das Stromnetz angeschlossen werden sollen, bedarf der vorherigen Zustimmung SML CarGroup. Durch die Verwendung dieser Anlagen und Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen gehen zu Lasten des Kunden, soweit SML CarGroup diese nicht zu vertreten hat. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten darf SML CarGroup pauschal erfassen und dem Kunden berechnen.
- e) Soweit für die Veranstaltung des Kunden eine Anmeldung bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung von Lizenzgebühren erforderlich sind, hat der Kunde diese eigenverantwortlich vorzunehmen. Auf Verlangen von SML CarGroup hat der Kunde den Nachweis der Entrichtung der GEMA-Gebühren zu erbringen und SML CarGroup im Zusammenhang mit der Veranstaltung des Kunden von jeglicher Haftung freizustellen.
- 3.4 Soweit im Mietvertrag vereinbart ist, dass SML CarGroup dem Kunden zusammen mit der Überlassung der gebuchten Event Location Catering Leistungen und/oder technische Unterstützung zur Verfügung zu stellen hat, gilt Folgendes:
- a) Catering Leistungen sowie technische Einrichtungen werden von SML CarGroup im Namen und für Rechnung des Kunden bei geeigneten Lieferanten nach Wahl

- SML CarGroup beschafft, wobei SML CarGroup Vorgaben des Kunden berücksichtigt. Der Kunde stellt SML CarGroup von allen Ansprüchen der Lieferanten aus der Bereitstellung der Catering Leistungen bzw. Überlassung beschaffter technischer Einrichtungen frei.
- b) Der Kunde haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe beschaffter technischer Einrichtungen.
- 3.5 Der Kunde sorgt dafür, dass die Event Locations zum Ende der Veranstaltung geräumt und in ordnungsgemäßem Zustand zurückgelassen werden. Er sorgt dafür, dass von ihm mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände nach Ende der Veranstaltung unverzüglich entfernt werden. Unterlässt der Kunde das, darf SML CarGroup die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Kunden vornehmen.
- 3.6 Vom Kunden und seinen Gästen mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Kunden in den Event Locations. SML CarGroup übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, auch nicht für Vermögensschäden, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von SML CarGroup.
- 4. Preise und Zahlungsbedingungen**
- 4.1 Die Vergütung für die Vertragsleistungen wird im Mietvertrag mit dem Kunden separat vereinbart. Die Preise für die Vertragsleistungen verstehen sich jeweils als Nettopreise.
- 4.2 Änderungen der Preise sind zulässig, wenn zwischen Abschluss des Einzelvertrages und dem Zeitpunkt der Leistungserbringung mehr als vier Monate liegen. Der Kunde ist im Fall einer Preiserhöhung zum Rücktritt bzw. zur Kündigung berechtigt, es sei denn, die Erhöhung beträgt nicht mehr als 5 % des vereinbarten Preises für die betreffende Vertragsleistung.
- 4.3 Soweit im Einzelvertrag mit dem Kunden nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt ist, sind Zahlungen ohne jeden Abzug binnen 14 Tagen ab Rechnungsstellung durch SML CarGroup zu erbringen.
- 4.4 Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden ist SML CarGroup berechtigt, einen pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 2 % über dem gesetzlichen Zinssatz zu verlangen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass SML CarGroup ein niedrigerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist; die Pauschale ermäßigt sich dann bzw. entfällt entsprechend. Davon unberührt bleibt das Recht von SML CarGroup, einen über die Pauschale hinausgehenden Verzugschaden geltend zu machen.
- 4.5 Eine Aufrechnung sowie die Geltendmachung von Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechten durch den Kunden ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- 5. Sachmängelansprüche und Haftung**
- 5.1 SML CarGroup übernimmt für die Vertragsleistungen die Sachmängelhaftung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- 5.2 Soweit in diesen Geschäftsbedingungen oder in dem mit dem Kunden geschlossenen Einzelvertrag nichts Abweichendes bestimmt ist, haftet SML CarGroup dem Kunden gegenüber nach den gesetzlichen Vorschriften auf Schadensersatz nach folgender Maßgabe:
- a) ohne Beschränkung, sofern die Schadensursache auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung seitens SML CarGroup oder deren Erfüllungsgehilfen beruht;
- b) ebenfalls ohne Beschränkung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder soweit SML CarGroup einen Mangel arglistig verschwiegen oder ausnahmsweise eine Garantie übernommen hat;
- c) beschränkt auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden, sofern die Schadensursache auf einer einfach fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten seitens SML CarGroup oder deren Erfüllungsgehilfen beruht. Als wesentlich gelten alle Pflichten von SML

CarGroup, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde vertraut und auch vertrauen darf.

Im Übrigen ist die Haftung von SML CarGroup auf Schadensersatz ausgeschlossen.

6. Datenschutz

Der Kunde willigt ein, dass SML CarGroup zum Zwecke der Vertragsdurchführung personenbezogene Daten des Kunden erhebt, verarbeitet und nutzt und diese in dem für die Vertragsdurchführung erforderlichen Umfang an Dritte übermittelt.

7. Schlussbestimmungen

- 7.1 Für diese Geschäftsbedingungen und den zwischen SML CarGroup und dem Kunden abgeschlossenen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf.
- 7.2 Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
- 7.3 Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ist der Kunde Verbraucher mit Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so sind die Gerichte in Stuttgart für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Verträgen zwischen dem Kunden und SML CarGroup zuständig; SML CarGroup ist jedoch berechtigt, den Kunden daneben an seinem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen. Ist der Kunde Verbraucher mit Wohnsitz innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so bestimmt sich die Gerichtszuständigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Außer für den Fall des einstweiligen Rechtsschutzes sind die Gerichtsstandsvereinbarungen gemäß dieser Ziffer abschließend.